

Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 2

Paderborn, den 17. Februar 2017

160. Jahrgang

Inhalt

Dokumente des Apostolischen Stuhls

- Nr. 20. Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2017..... 26

Dokumente der deutschen Bischöfe

- Nr. 21. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Palmsonntags-Kollekte 2017..... 27

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 22. Hirtenbrief des Erzbischofs von Paderborn zur Fastenzeit 2017 28
- Nr. 23. Änderung der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung sowie diverser Anlagen 30
- Nr. 24. Neufassung der Rahmenkonzeption Koordinator/Koordinatorin für Caritas im Dekanat 32
- Nr. 25. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2017 33
- Nr. 26. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Hessen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2017 34
- Nr. 27. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Niedersachsen gelegenen Teil für das Haushaltsjahr 2017 34
- Nr. 28. Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 2016..... 35
- Nr. 29. Beschluss der Zentral-KODA – Ordnung über die Rechtsfolgen eines Dienstgeberwechsels im Geltungsbereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse..... 37
- Nr. 30. Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2016 38
- Nr. 31. Aufhebung der Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 38

- Nr. 32. Wahlauf Ruf des Erzbischofs zu den Wahlen der Mitarbeitervertretungen 2017..... 38

Personalnachrichten

- Nr. 33. Liturgische Beauftragungen 39

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 34. Wahl der Vertreter der Dienstnehmer in der Zentralen Kommission der Zentral-KODA für die Region Nordrhein-Westfalen – Bekanntgabe des Wahlergebnisses 39
- Nr. 35. Erwachsenenfirmung 2017..... 39
- Nr. 36. Umbenennung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Dortmund-Süd-Ost und Hörde 40
- Nr. 37. Verwaltungsverordnung über die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bei der Belastung und bei der Veräußerung von Erbbaurechten im nordrhein-westfälischen und im hessischen Anteil des Erzbistums Paderborn 40
- Nr. 38. Kirchensteuerbeirat für den im Land Niedersachsen gelegenen Teil des Erzbistums Paderborn für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2019..... 41
- Nr. 39. Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus der Ältere Marienmünster 41
- Nr. 40. Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Gorgonius und Petrus Ap. Minden 42
- Nr. 41. Korrekturen zum Personalverzeichnis 2017 43
- Nr. 42. Hinweise zur Durchführung der Palmsonntags-Kollekte 2017 43
- Nr. 43. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12. März 2017..... 43
- Nr. 44. Kirchliche Bußpraxis..... 44

Dokumente des Apostolischen Stuhls

Nr. 20. Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2017

Liebe Brüder und Schwestern,

die österliche Bußzeit ist ein Neuanfang, ein Weg, der zu einem sicheren Ziel führt: zum Pascha der Auferstehung, zum Sieg Christi über den Tod. Und immer richtet diese Zeit eine nachdrückliche Einladung zur Umkehr an uns: Der Christ ist aufgerufen, „von ganzem Herzen“ (Joel 2,12) zu Gott zurückzukehren, um sich nicht mit einem mittelmäßigen Leben zufriedenzugeben, sondern in der Freundschaft mit dem Herrn zu wachsen. Jesus ist der treue Freund, der uns nie verlässt, denn auch wenn wir sündigen, wartet er geduldig auf unsere Rückkehr zu ihm und zeigt mit diesem Warten, dass er willig ist, zu vergeben (vgl. *Homilie*, Domus Sanctae Marthae, 8. Januar 2016).

Die österliche Bußzeit ist der günstige Moment, das Leben des Geistes durch die heiligen Mittel, welche die Kirche uns bietet, zu intensivieren: durch Fasten, Gebet und Almosengeben. Die Grundlage von alldem ist das Wort Gottes, und in dieser Zeit sind wir eingeladen, es mit größerem Eifer zu hören und zu meditieren. Besonders möchte ich hier auf das Gleichnis vom reichen Prasser und dem armen Lazarus eingehen (vgl. *Lk* 16,19-31). Lassen wir uns von dieser so bedeutungsvollen Erzählung anregen: Sie bietet uns den Schlüssel, der uns befreien lässt, was wir tun müssen, um das wahre Glück und das ewige Leben zu erlangen, und ermahnt uns zu aufrichtiger Umkehr.

1. Der andere ist ein Geschenk

Das Gleichnis beginnt mit der Vorstellung der beiden Hauptfiguren, doch der Arme wird wesentlich ausführlicher beschrieben: Er befindet sich in einer verzweifelten Lage und hat nicht die Kraft, sich wieder aufzurichten. Er liegt vor der Tür des Reichen und würde gerne von dem essen, was von dessen Tisch fällt; sein Leib ist voller Geschwüre, und die Hunde kommen und lecken daran (vgl. *V.* 20-21). Ein düsteres Bild also von einem entwürdigten und erniedrigten Menschen.

Die Szene erscheint noch dramatischer, wenn man bedenkt, dass der Arme *Lazarus* heißt – ein verheißungsvoller Name, der wörtlich bedeutet „Gott hilft“. Er ist daher keine anonyme Figur; er hat ganz deutliche Züge und zeigt sich als ein Mensch, dem eine persönliche Geschichte zuzuordnen ist. Während er für den Reichen gleichsam unsichtbar ist, wird er uns bekannt und fast vertraut, er bekommt ein Gesicht; und als solcher wird er ein Geschenk, ein unschätzbare Reichtum, ein Wesen, das Gott gewollt hat, das er liebt und an das er denkt, auch wenn seine konkrete Situation die eines Stückes menschlichen Mülls ist (vgl. *Homilie*, Domus Sanctae Marthae, 8. Januar 2016).

Lazarus lehrt uns, dass *der andere ein Geschenk* ist. Die rechte Beziehung zu den Menschen besteht darin, dankbar ihren Wert zu erkennen. Auch der Arme vor der Tür des Reichen ist nicht etwa ein lästiges Hindernis, sondern ein Appell, umzukehren und das eigene Leben zu ändern. Der erste Aufruf, den dieses Gleichnis an uns

richtet, ist der, dem anderen die Tür unseres Herzens zu öffnen, denn jeder Mensch ist ein Geschenk, sowohl unser Nachbar als auch der unbekannte Arme. Die österliche Bußzeit ist eine günstige Zeit, um jedem Bedürftigen die Tür zu öffnen und in ihm oder ihr das Antlitz Christi zu erkennen. Jeder von uns trifft solche auf seinem Weg. Jedes Leben, das uns entgegenkommt, ist ein Geschenk und verdient Aufnahme, Achtung und Liebe. Das Wort Gottes hilft uns, die Augen zu öffnen, um das Leben aufzunehmen und zu lieben, besonders wenn es schwach ist. Doch um dazu fähig zu sein, muss man auch ernst nehmen, was das Evangelium uns in Bezug auf den reichen Prasser offenbart.

2. Die Sünde macht uns blind

Mitleidlos stellt das Gleichnis die Gegensätze heraus, in denen sich der Reiche befindet (vgl. *V.* 19). Diese Gestalt hat im Unterschied zum armen Lazarus keinen Namen; der Mann wird als „reich“ bezeichnet. Sein üppiger Lebensstil zeigt sich in den übertriebenen luxuriösen Kleidern, die er trägt. Purpur war nämlich etwas sehr Wertvolles, mehr als Silber und Gold, und daher war er den Gottheiten (vgl. *Jer* 10,9) und den Königen (vgl. *Ri* 8,26) vorbehalten. Byssus war ein besonderes Leinen, das dazu beitrug, der Erscheinung einen fast sakralen Charakter zu verleihen. Der Reichtum dieses Mannes ist also übertrieben, auch weil Er tagtäglich und gewohnheitsmäßig zur Schau gestellt wird: Er lebte „Tag für Tag herrlich und in Freuden“ (*V.* 19). In ihm scheint in dramatischer Weise die Verdorbenheit durch die Sünde auf, die sich in drei aufeinanderfolgenden Schritten verwirklicht: Liebe zum Geld, Eitelkeit und Hochmut (vgl. *Homilie*, Domus Sanctae Marthae, 20. September 2013).

Der Apostel Paulus sagt: „Die Wurzel aller Übel ist die Habsucht“ (*1 Tim* 6,10). Sie ist der Hauptgrund für die Verdorbenheit und ein Quell von Neid, Streitigkeiten und Verdächtigungen. Das Geld kann uns schließlich so beherrschen, dass es zu einem tyrannischen Götzen wird (vgl. Apost. Schreiben *Evangelii gaudium* 55). Anstatt ein Mittel zu sein, das uns dient, um Gutes zu tun und Solidarität gegenüber den anderen zu üben, kann das Geld uns und die Welt einer egoistischen Denkweise unterwerfen, die der Liebe keinen Raum lässt und den Frieden behindert.

Das Gleichnis zeigt uns außerdem, dass die Habsucht des Reichen ihn eitel macht. Seine Persönlichkeit geht in der äußeren Erscheinung auf, darin, den anderen zu zeigen, was er sich leisten kann. Doch die Erscheinung tarnt die innere Leere. Sein Leben ist gefangen in der Äußerlichkeit, in der oberflächlichsten und vergänglichsten Dimension des Seins (vgl. *ebd.*, 62).

Die tiefste Stufe dieses moralischen Verfalls ist der Hochmut. Der reiche Mann kleidet sich, als sei er ein König, er täuscht die Haltung eines Gottes vor und vergisst, dass er bloß ein Sterblicher ist. Für den von der Liebe zum Reichtum verdorbenen Menschen gibt es nichts anderes als das eigene Ich, und deshalb gelangen die Menschen, die ihn umgeben, nicht in sein Blickfeld. Die Frucht der Anhänglichkeit ans Geld ist also eine Art Blindheit: Der Reiche sieht den hungrigen, mit Geschwüren be-

deckten in seiner Erniedrigung entkräfteten Armen überhaupt nicht.

Wenn man diese Gestalt betrachtet, versteht man, warum das Evangelium in seiner Verurteilung der Liebe zum Geld so deutlich ist: „Niemand kann zwei Herren dienen; er wird entweder den einen hassen und den anderen lieben oder er wird zu dem einen halten und den anderen verachten. Ihr könnt nicht beiden dienen, Gott und dem Mammon“ (Mt 6,24).

3. Das Wort Gottes ist ein Geschenk

Das Evangelium vom reichen Prasser und dem armen Lazarus hilft uns, uns gut auf das Osterfest vorzubereiten, das näher rückt. Die Liturgie des Aschermittwochs lädt uns zu einer Erfahrung ein, die jener ähnlich ist, die der Reiche in sehr dramatischer Weise macht. Der Priester spricht beim Auflegen der Asche: „*Bedenke, Mensch, dass du Staub bist und wieder zum Staub zurückkehren wirst.*“ Beide – der Reiche und der Arme – sterben nämlich, und der Hauptteil des Gleichnisses spielt im Jenseits. Beide entdecken plötzlich eine Grundwahrheit: „Wir haben nichts in die Welt mitgebracht, und wir können auch nichts aus ihr mitnehmen“ (1Tim 6,7).

Auch unser Blick öffnet sich dem Jenseits, wo der Reiche ein langes Gespräch mit Abraham führt, den er „Vater“ nennt (Lk 16,24.27) und damit zeigt, dass er zum Volk Gottes gehört. Dieses Detail macht sein Leben noch widersprüchlicher, denn bis zu diesem Zeitpunkt war von seiner Beziehung zu Gott keine Rede gewesen. Tatsächlich war in seinem Leben kein Platz für Gott gewesen, da sein einziger Gott er selber gewesen war.

Erst in den Qualen des Jenseits erkennt der Reiche den Lazarus und möchte, dass der Arme seine Leiden mit ein wenig Wasser lindert. Was er von Lazarus erbittet, ähnelt dem, was der Reiche hätte tun können, aber nie getan hat. Doch Abraham erklärt ihm: „Denk daran, dass du schon zu Lebzeiten deinen Anteil am Guten erhalten hast, Lazarus aber nur Schlechtes. Jetzt wird er dafür getröstet, du aber musst leiden“ (V. 25). Im Jenseits wird eine gewisse Gerechtigkeit wiederhergestellt, und das Schlechte aus dem Leben wird durch das Gute ausgeglichen.

Das Gleichnis geht noch weiter und vermittelt so eine Botschaft für alle Christen. Der Reiche, der Brüder hat, die noch leben, bittet nämlich Abraham, Lazarus zu ihnen zu schicken, um sie zu warnen. Doch Abraham antwortet: „Sie haben Mose und die Propheten, auf die sollen sie hören“ (V. 29). Und auf den Einwand des Reichen fügt er hinzu: „Wenn sie auf Mose und die Propheten nicht hören, werden sie sich auch nicht überzeugen lassen, wenn einer von den Toten aufersteht“ (V. 31).

Auf diese Weise kommt das eigentliche Problem des Reichen zum Vorschein: Die Wurzel seiner Übel besteht darin, dass er *nicht auf das Wort Gottes hört*; das hat ihn dazu gebracht, Gott nicht mehr zu lieben und darum den Nächsten zu verachten. Das Wort Gottes ist eine lebendige Kraft, die imstande ist, im Herzen der Menschen die Umkehr auszulösen und die Person wieder auf Gott hin auszurichten. Das Herz gegenüber dem Geschenk zu verschließen, das der sprechende Gott ist, hat zur Folge, dass sich das Herz auch gegenüber dem Geschenk verschließt, das der Mitmensch ist.

Liebe Brüder und Schwestern, die österliche Bußzeit ist die günstige Zeit, um sich zu erneuern in der Begegnung mit Christus, der in seinem Wort, in den Sakramenten und im Nächsten lebendig ist. Der Herr, der in den vierzig Tagen in der Wüste die List des Versuchers überwunden hat, zeigt uns den Weg, dem wir folgen müssen. Möge der Heilige Geist uns leiten, einen wahren Weg der Umkehr zu gehen, um das Geschenk des Wortes Gottes neu zu entdecken, von der Sünde, die uns blind macht, gereinigt zu werden und Christus in den bedürftigen Mitmenschen zu dienen. Ich ermutige alle Gläubigen, diese geistliche Erneuerung auch durch die Teilnahme an den Fastenaktionen zum Ausdruck zu bringen, die viele kirchliche Organisationen in verschiedenen Teilen der Welt durchführen, um die Kultur der Begegnung in der einen Menschheitsfamilie zu fördern. Beten wir füreinander, dass wir am Sieg Christi Anteil erhalten und verstehen, unsere Türen dem Schwachen und dem Armen zu öffnen. Dann können wir die Osterfreude in Fülle erleben und bezeugen.

Aus dem Vatikan, am 18. Oktober 2016

dem Fest des heiligen Lukas

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 21. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Palmsonntags-Kollekte 2017

„Kann von dort etwas Gutes kommen?“ (Joh 1,46) – diese Frage aus dem Johannes-Evangelium ist auf die Heimatstadt Jesu bezogen, auf Nazareth. Die Stadt und die ganze Region werden seit Jahrzehnten vom politischen Konflikt zwischen Israel und Palästinensern geprägt. An schlechte Nachrichten aus dem Ursprungsland unseres Glaubens sind wir lange gewöhnt. Doch es lohnt sich, auch auf das Gute zu achten, das von dort kommt!

„Komm und sieh!“ (Joh 1,46) – so lautet die Antwort auf die Frage im Johannes-Evangelium. Diesem Aufruf sind zum Auftakt des Reformationsgedenkens in diesem Jahr auch Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland gefolgt. Eine Woche lang haben sie gemeinsam gehört und gesehen, wo und wie die Heilsgeschichte Gottes mit uns Menschen in Jesus ihre entscheidende Wendung genommen hat. Bis heute leben die Christen im Heiligen Land in beeindruckender Weise in der

Nachfolge Jesu. Unter schwierigen Bedingungen geben sie Zeugnis vom Evangelium. Im Zusammenleben mit Juden, Drusen und Muslimen stehen sie für das Gute ein, das mit Jesus in die Welt gekommen und bis heute lebendig ist. Dabei brauchen sie unsere Unterstützung.

So bitten wir Sie: Helfen Sie durch Ihren Beitrag zur Kollekte am Palmsonntag den Christen im Heiligen Land! Sie ist für die Arbeit des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande sowie der Franziskaner im Heiligen Land bestimmt. Beide Einrichtungen fördern die Seelsorge und die sozial-caritativen Einrichtungen der Kirchen vor Ort, sie betreuen die Pilger und vermitteln das Wissen um die biblischen Stätten.

Liebe Mitchristen, zeigen wir uns im Gebet und bei der Kollekte am Palmsonntag mit den Christen im Heiligen Land solidarisch!

Würzburg, den 22. November 2016

Für das Erzbistum Paderborn



Erzbischof von Paderborn

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 09.04.2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz und durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande bestimmt.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 22. Hirtenbrief des Erzbischofs von Paderborn zur Fastenzeit 2017

Christliche Sendung und kirchlicher Auftrag Ausblicke zu den Zeichen der Zeit

Liebe Schwestern und Brüder,

die österliche Bußzeit ist eine wichtige Phase für uns Christen, geistlich innezuhalten und uns prüfend auf unser Leben vor Gott und in der Welt zu besinnen. Das am Aschermittwoch auf unsere Stirn gezeichnete Aschenkreuz macht uns auf die Endlichkeit unserer Lebenszeit und unserer Pläne aufmerksam. Es mahnt uns zur Selbstprüfung, zur Umkehr, zur kritischen Bilanz: Wo stehe **ich** als Christ oder als Christin? Wo stehen **wir** in der Gemeinschaft der Kirche in unserer Zeit? Ich möchte drei Ausblicke für eine christlich-katholische Standortbestimmung vorstellen.

Da ist zum Ersten der Blick auf unsere persönliche Beziehung zum dreieinigen Gott der Liebe: zum Vater, der uns trägt und geschaffen hat, zum Sohn, der unseren Lebensweg begleitet und uns zur Nachfolge aufruft, zum Heiligen Geist, der uns führt und leitet, der uns tröstet und zwischen Gut und Böse zu unterscheiden lehrt, der uns ermutigt zur Frage, wo wir stehen. – Wie lebendig ist meine Beziehung zu Gott? Vertraue ich mich ihm im Gebet immer wieder an? Ist er die Hoffnung in der Dunkelheit meines Lebens? Bin ich bereit, Jesus Christus in meinem Leben Raum zu geben, Frieden zu stif-

ten und sein Antlitz in den Notleidenden zu erkennen? Bin ich bereit, vor Gott zu bereuen, wo ich zurückgeblieben bin hinter dem Bild, das er sich von mir gemacht hat? Bin ich bereit zum Verzicht, zum Teilen, wovon ich genug habe? Wie Christus sich in der Wüste vierzig Tage lang den Versuchungen des Satans und des Widergöttlichen ausgesetzt hat, so sollen wir Christen in der österlichen Bußzeit prüfen, in welche Versuchungen wir geführt worden sind und wie wir sie mit seiner Hilfe überwinden können.

Da ist zum Zweiten der Blick darauf, wo wir katholische Christen in Bezug auf die anderen christlichen Konfessionen in der Gegenwart stehen. In diesem Jahr gedenkt die evangelische Christenheit des 500. Jahrestages der Reformation. Zum ersten Mal wird das Reformationsgedenken im ökumenischen Dialog gemeinschaftlich bedacht. Der geschichtliche Rückblick auf die blutigen Glaubenskriege im 16. und 17. Jahrhundert in der Folge der Reformation und auf die konfessionellen Streitigkeiten in den letzten Jahrhunderten macht katholische und evangelische Christen auf ihre gemeinsame Schuld aufmerksam. Er mahnt zur Buße und Neubeginnung auf beiden Seiten. Wie das Zweite Vatikanische Konzil lehrt, setzt ein „geistlicher Ökumenismus“ innere persönliche wie gemeinschaftliche Bekehrung in Treue zum Evangelium voraus (Dekret über den Ökumenismus *Unitatis Redintegratio*, Nr. 7-8). Gleichzeitig gibt uns das Reformationsgedenken auch Anlass, dankbar für die bisher erreichten

Erfolge im ökumenischen Dialog zu sein. Gerade zu Beginn der Bußzeit richtet sich unser Blick voraus auf das eindringliche Gebet des Herrn beim Abendmahl mit seinen Jüngern um die Einheit des Glaubens: „Alle sollen eins sein: Wie du, Vater, in mir bist und ich in dir bin, sollen auch sie in uns sein, damit die Welt glaubt, dass du mich gesandt hast. Und ich habe ihnen die Herrlichkeit gegeben, die du mir gegeben hast, damit sie eins sind, wie wir eins sind“ (Joh 17,21-22). Die Einheit der Gläubigen ist für die Welt das Erkennungszeichen, dass Jesus der von Gott gesandte Sohn ist, dem wir Christen in seiner Kirche nachfolgen. Jesus ermahnt uns zur Einheit im Glauben. Die kritische Standortbestimmung anlässlich des Reformationsgedenkens in diesem Jahr regt uns an, an der Überwindung der Glaubensspaltung mitzuarbeiten. Erst dann können wir Christen Gottes Heilsbotschaft gemeinsam und miteinander versöhnt in der Welt verkündigen und bezeugen.

Da ist zum Dritten der Blick auf die Bedeutung der Kirche in unserer pluralistischen Gesellschaft. Welche Rolle spielt unser Glaube im öffentlichen Diskurs der Gesellschaft? Ist das Engagement der Kirche für das Gemeinwohl als christliches Zeugnis erkennbar und glaubwürdig? Haben wir den Mut, unseren Glauben in der säkularen Gesellschaft offen zu bezeugen? Zu beachten ist dabei, dass der christliche Glaube grundsätzlich einen öffentlichen Anspruch hat und nicht im privat-persönlichen Bereich verharrt. Vom Beispiel Jesu ausgehend, haben sich schon in der frühen Kirche Christen zu politisch-sozialen Fragen geäußert und sich karitativ zum Wohl der Nächsten in ihrem Gemeinwesen eingesetzt. Auch wenn Glaube und Politik getrennt sind, hat das Christentum eine öffentliche und politische Sendung. Gottes Heilswillen bezieht sich nicht nur auf Christen, sondern auf alle Menschen – ob sie seine Botschaft annehmen oder nicht. Jesus sagt seinen Jüngern in der Bergpredigt zu, dass sie das „Salz der Erde“ sind. Allerdings warnt er sie auch: Wenn das Salz zu nichts mehr taugt, werde es von den Menschen weggeworfen und zertreten (vgl. Mt 5,13). In der Nachfolge Jesu sollen wir Christen das Leben in unserer Gesellschaft „schmackhaft“ und menschlich machen, uns einsetzen für das Gute und die Nöte unserer Zeit. So engagieren sich zahlreiche Christen in beeindruckender Weise für das Wohl von Flüchtlingen und Armen in unserer Gesellschaft. Das Zweite Vatikanische Konzil ruft uns in der Konstitution *Lumen Gentium* dazu auf, „wie ein Sauerteig zur Heiligung der Welt“ beizutragen. Durch das Zeugnis unseres Lebens sollen wir Christus anderen Menschen kundmachen (Nr. 31). Diese Besinnung ist wichtig, wenn wir auf zwei zentrale politische Ereignisse in diesem Jahr vorausschauen: Am 14. Mai 2017 findet die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen statt, am 24. September 2017 die Bundestagswahl. Im

Zusammenhang der politischen Herausforderungen der letzten Jahre – Europakrise, Migration und Terrorismus – hat sich das politische Klima in unserer Gesellschaft spürbar verschärft: Die konstruktive und sachliche politische Auseinandersetzung droht immer mehr von Polemik, vordergründigen Polarisierungen und wechselseitigen Verdächtigungen überlagert zu werden. Hier ist es unsere Aufgabe als Kirche, mäßigend und verbindend im politischen und zivilgesellschaftlichen Diskurs unserer Zeit zu wirken. Dies bedeutet für uns Christen freilich auch, uns in das politische Gemeinwesen als Staatsbürger einzubringen. Hier gilt es, in kluger Abwägung von unserem aktiven Wahlrecht Gebrauch zu machen. Unser Glaube fördert ein Ethos der Gemeinschaft, der Mitmenschlichkeit und Solidarität gerade mit den Menschen am Rande der Gesellschaft. So betont Papst Franziskus in seinem Apostolischen Schreiben *Evangelii Gaudium* mit Nachdruck: „Jeder Christ und jede Gemeinschaft soll unterscheiden, welches der Weg ist, den der Herr verlangt, doch alle sind wir aufgefordert, diesen Ruf anzunehmen: hinauszugehen aus der eigenen Bequemlichkeit und den Mut zu haben, alle Randgebiete zu erreichen, die das Licht des Evangeliums brauchen“ (Nr. 20).

Liebe Schwestern und Brüder! Ich ermutige Sie, die vierzig Tage der österlichen Bußzeit zu nutzen und sich Zeit zu nehmen für eine ehrliche Besinnung auf Ihren Glauben. Bei alledem, was wir dabei geistlich erfahren, dürfen wir vertrauen: Wenn wir mit Christus im Gebet und in der Gemeinschaft seiner Kirche verbunden bleiben, wird unser Leben wachsen und Frucht bringen. Frucht bringen für uns in Phasen des Glücks, in denen wir ihm danken dürfen, aber auch in Phasen des Leids und der Trauer, in denen wir Trost und Hoffnung finden. Frucht bringen auch für andere Menschen, deren Leben wir im Dienst und als Zeuge seiner Botschaft bereichern und stärken. Frucht bringen zuletzt auch für unsere Gesellschaft, die wir als „Salz der Erde“ in Werken der Liebe und in Mitverantwortung für das Gemeinwohl menschlicher und christusförmiger machen können.

Verbunden mit Ihnen in der Zuversicht des Glaubens an den dreieinigen Gott segnet Sie und Ihre Familien

Ihr Erzbischof



Dieser Hirtenbrief ist am ersten Fastensonntag, dem 5. März 2017, in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, vollständig zu verlesen. Zu Beginn der Fastenzeit wird den Gemeinden der Hirtenbrief zusätzlich als Broschüre in der Reihe „Beiträge des Erzbischofs“ zugestellt.

Sperrfrist: 4. 3. 2017, 17 Uhr

Nr. 23. Änderung der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung sowie diverser Anlagen

Artikel 1

Änderung der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 23. Oktober 2003 (KA 2003, Nr. 233.), zuletzt geändert am 26. März 2013 (KA 2013, Nr. 59.), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt neu gefasst: „§ 10 – unbesetzt –“.
 - b) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt neu gefasst: „§ 21 – unbesetzt –“.
 - c) Nach der Angabe zu § 22 wird eingefügt: „§ 22a Sustentatio“.
 - d) Nach der Angabe zu § 30 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 30a Kürzung des Anspruchs auf Besoldung und Versorgung“.
2. § 4 Absatz 3 wird aufgehoben.
3. § 10 wird aufgehoben und bleibt unbesetzt.
4. § 13 Absatz 2 wird aufgehoben.
5. Dem § 15 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind mit dem Faktor 0,99349 zu vervielfältigen.“
6. In § 17 Absatz 2 wird die Angabe „65.“ durch die Angabe „67.“ und die Angabe „10,8“ durch die Angabe 14,4“ ersetzt.
7. In § 17 Absatz 4 werden die Wörter „sechs Monaten“ durch die Wörter „einem Jahr“ und das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
8. In § 20 werden die Wörter „einen Pastoralverbund“ durch die Wörter „einen Pastoralen Raum / einen Pastoralverbund“ ersetzt.
9. § 21 wird aufgehoben und bleibt unbesetzt.
10. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a Sustentatio

Ein Priester, der durch eigenes Verschulden oder aus sonstigen Gründen weder im Amt noch förmlich in den Ruhestand (endgültig oder einstweilig) versetzt ist, erhält eine Geldleistung (Sustentatio) in Höhe von monatlich 853,99 €. Damit sind die Kosten für Miete, Lebenshaltung und Sonstiges abgegolten. Die Beihilfeberechtigung bleibt während der Zeit der Zahlung der Sustentatio bestehen. Zusätzlich zur Sustentatio wird ein Zuschuss in Höhe der Aufwendungen für die private Kranken- und Pflegeversicherung gewährt. Beitragsanteile für Zusatztarife, wie z. B. Ein-/Zweibettzimmer oder Krankenhaustagegeldversicherung, werden nicht bezuschusst. Bei Tarifen mit Selbstbeteiligung wird der Zuschuss auf Antrag um die tatsächlich aufgewendeten Kosten, die aufgrund der vereinbarten Selbstbeteiligung nicht durch die Krankenversicherung erstattet werden, erhöht. Beitragsrück-erstattungen reduzieren den Zuschuss; sie sind unaufgefordert anzuzeigen.“

11. In § 23 Absatz 4 werden die Wörter „Pax-Familienfürsorge Krankenkasse in Düsseldorf“ durch die Wörter „PAX-FAMILIENFÜRSORGE Krankenversicherung AG, Doktorweg 2-4, 32756 Detmold“ ersetzt.

12. In § 26 werden die Wörter „Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG)“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtenversorgungsgesetz – LBeamtVG NRW)“ ersetzt.

13. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a

Kürzung des Anspruchs auf Besoldung und Versorgung

1. Einem Priester, der aufgrund staatsanwaltlicher Ermittlungen und/oder einer kirchlichen Voruntersuchung nach can. 1717 CIC sein Amt nicht ausüben kann, werden für die Zeit der laufenden Verfahren das Grundgehalt und alle Zulagen mit Ausnahme der Wohnungszulage um 25 vom Hundert gekürzt. Sollte durch die staatsanwaltlichen Ermittlungen und/oder die kirchliche Voruntersuchung kein schuldhaftes Verhalten nachgewiesen werden, werden die durch Kürzung einbehaltenen Besoldungsbestandteile nachgezahlt.

2. Einem Priester, der trotz zweimaliger Erteilung eines Monitums innerhalb von 24 Monaten seine Amtspflichten wiederholt grob verletzt hat, können zeitweise oder dauerhaft das Grundgehalt und alle Zulagen mit Ausnahme der Wohnungszulage um 25 vom Hundert gekürzt werden. Die Entscheidung trifft der Generalvikar. Die Sätze 1 und 2 finden auf Versorgungsbezüge sinngemäß Anwendung.“

14. In § 35 Absatz 1 Buchstabe a) werden die Wörter „und die jährliche Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld)“ gestrichen.

15. In § 35 Absatz 2 wird Buchstabe d) gestrichen.

16. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „1.“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Anlage 1 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Anlage 1 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Erzbistums Paderborn vom 23. Oktober 2003 (KA 2003, Nr. 233.), zuletzt geändert am 20. Januar 2016 (KA 2016, Nr. 27.), wird wie folgt neu gefasst:

„A. Grundgehaltssätze

Das Grundgehalt gemäß § 5 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe.

- P 1 Pfarrer, der einen Pastoralen Raum / einen Pastoralverbund leitet,
- P 2 Pfarrer,
- P 3 Pastor im Pastoralen Raum / im Pastoralverbund,
- P 4 Vikar.

Mit Wirkung vom 1. 1. 2017 gelten die Grundgehaltssätze in der nachstehenden Tabelle (Monatsbeträge):

Dienstaltersstufe	P 1	P 2	P 3	P 4
1	–	–	–	–
2	–	–	–	–
3	2.915,00 €	2.800,00 €	2.775,00 €	2.751,00 €
4	3.120,00 €	2.995,00 €	2.948,00 €	2.900,00 €
5	3.326,00 €	3.193,00 €	3.121,00 €	3.051,00 €
6	3.534,00 €	3.389,00 €	3.297,00 €	3.205,00 €
7	3.744,00 €	3.590,00 €	3.471,00 €	3.355,00 €
8	3.882,00 €	3.721,00 €	3.592,00 €	3.458,00 €
9	4.024,00 €	3.857,00 €	3.708,00 €	3.558,00 €
10	4.166,00 €	3.992,00 €	3.828,00 €	3.665,00 €
11	4.303,00 €	4.125,00 €	3.945,00 €	3.768,00 €
12	4.443,00 €	4.259,00 €	4.064,00 €	3.870,00 €

Ein Priester, dem freie Unterkunft und Verpflegung (freie Station) gewährt wird, erhält als Grundgehalt zwei Drittel des Grundgehaltes seiner Besoldungsgruppe nach der vorstehenden Tabelle.

Ein Priester, der mit einer Aushilfstätigkeit beauftragt ist, erhält eine Besoldung nach der Besoldungsgruppe P 4, 3. Dienstaltersstufe.

B. Wohnungszulage

Mit Wirkung vom 1. 11. 2016 beträgt die Wohnungszulage gemäß § 15 Absatz 1 Buchstabe b der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung

- a) für Priester, die Besoldung erhalten, monatlich 660,00 €,
- b) für Priester, die Ruhegehalt erhalten, monatlich 664,32 €.

C. Besondere Eingruppierungsbestimmungen

1. Werden die Pfarrgemeinden eines Pastoralverbundes, der nicht zugleich Pastoraler Raum ist, zu einer Pfarrei zusammengeführt, so behält der bisherige Pastoralverbundsleiter für die Dauer seines Amtes als Pfarrer oder Pfarradministrator/Pfarrverwalter dieser Pfarrei weiterhin seine bisherige Besoldung.

2. Installierte Pfarrer, die einen Pastoralverbund leiten und die im Zuge der Fortschreibung der Pastoralen Räume auf ihre Pfarrstelle verzichten und als Pastor im Pastoralen Raum / im Pastoralverbund tätig werden, werden ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Stellenverzichts in die Besoldungsgruppe P 2 eingruppiert und erhalten eine Besitzstandszulage nach Ziffer 4.

3. Installierte Pfarrer, die keinen Pastoralverbund leiten und die im Zuge der Fortschreibung der Pastoralen Räume auf ihre Pfarrstelle verzichten und als Pastor im Pastoralen Raum / im Pastoralverbund tätig werden, bleiben für die Dauer dieses Amtes in der Besoldungsgruppe P 2 eingruppiert.

4. Die Besitzstandszulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Besitzstand und dem Grundgehalt gewährt. Der Besitzstand ist die Höhe des Grundgehaltes am Tag vor der Eingruppierung in die neue Besoldungsgruppe. Die Besitzstandszulage verringert sich bei Erhöhungen des Grundgehaltes durch Aufsteigen in den Stufen sowie bei allgemeinen Erhöhungen der Grundgehälter um den jeweiligen Erhöhungsbetrag. Die Besitzstandszulage ist nicht ruhegehaltstfähig.

D. Schlussbestimmungen

Im Übrigen gilt die Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Erzbistums Paderborn in ihrer jeweiligen Fassung.

E. Inkrafttreten

Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2017 an die Stelle der bisherigen Anlage 1 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung.“

Artikel 3

Änderung der Anlage 2 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Anlage 2 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Erzbistums Paderborn vom 23. Oktober 2003 (KA 2003, Nr. 233.), zuletzt geändert am 30. Dezember 2011 (KA 2012, Nr. 8.), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt A werden die Wörter „und zuwendungswirksam“ gestrichen.
2. In Abschnitt A wird die Angabe „50,00“ durch die Angabe „51,25“ ersetzt.
3. In Abschnitt B werden die Wörter „und zuwendungswirksame“ gestrichen.
4. In Abschnitt B wird die Angabe „160,00“ durch die Angabe „200,00“ und die Angabe „80,00“ durch die Angabe „100,00“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Anlage 5 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Anlage 5 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Erzbistums Paderborn vom 23. Oktober 2003 (KA 2003, Nr. 233.) wird wie folgt geändert:

In Abschnitt A wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„Sofern die jeweilige Besoldungsordnung keine Wohnungszulage ausweist, sind das maßgebliche Bruttogrundgehalt gem. Satz 2 Buchstabe a) sowie die maßgeblichen Versorgungsbezüge nach Satz 2 Buchstabe b) aus den individuellen Bruttobezügen unter Zugrundelegung der Wohnungszulage nach Anlage 1 Abschnitt B dieser Ordnung herzuleiten.“

*Artikel 5**Änderung der Anlage 7 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung*

Die Anlage 7 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Erzbistums Paderborn vom 23. Oktober 2003 (KA 2003, Nr. 233.) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 4 werden die Wörter „oder als Kostenerstattung innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung“ gestrichen.

2. Dem § 7 Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Schlussabrechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung zu begleichen. Kommt der Dienstwohnungsinhaber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, können die Beträge von der Besoldung einbehalten werden.“

*Artikel 6
Inkrafttreten*

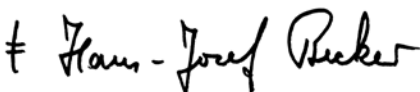
1. Die Regelung des Artikels 1 Nummer 6 tritt zum 1. Juli 2017 in Kraft.

2. Die Regelungen des Artikels 1 Nummer 13 und des Artikels 5 treten zum 1. März 2017 in Kraft.

3. Die übrigen Regelungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Paderborn, den 24.01.2017

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 5/A 35-10.01.1/1

Nr. 24. Neufassung der Rahmenkonzeption Koordinator/Koordinatorin für Caritas im Dekanat*1. Aufgaben und Ziele*

Der Caritasverband sucht zusammen mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat und den Pastoralen Räumen nach Wegen, zur Solidarisierung der Menschen mit den Schwachen und Armen der Gesellschaft beizutragen. Hierzu sind Koordinatoren¹ für Caritas im Dekanat entsprechend der Zahl der Dekanate tätig. Anstellungsträger sind die Orts- bzw. Kreis-Caritasverbände.

Aufgabe des Koordinators für Caritas im Dekanat ist es in besonderer Weise, die verschiedenen caritativen Initiativen und Dienste in einem Dekanat als Anliegen der Pastoral im Erzbistum Paderborn zu unterstützen und miteinander zu verknüpfen. Er unterstützt und begleitet die Pastoralen Räume bei der Entwicklung des Handlungsfeldes „Caritas & Weltverantwortung“ im Rahmen der Pastoralvereinbarungen. Mit diesen Aufgaben leistet er einen aktiven Beitrag zur Umsetzung des „Zukunftsbildes im Erzbistum Paderborn“. Der Koordinator für Caritas im

Dekanat arbeitet an der Nahtstelle von Caritas und Gesamtpastoral und wirkt mit an der caritativen Durchdringung der Seelsorge im Sinne theologischer und kirchlicher Vorgaben. Er bildet damit eine wichtige Klammer zwischen den Diensten und Einrichtungen des Caritasverbandes sowie seiner Fachverbände und der Seelsorge in Gesamtpfarreien, Pastoralverbänden und im Dekanat. Damit fördert der Koordinator die Konkretisierung sozial-räumlichen Denkens und Handelns.

Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind die Unterstützung caritativer Einrichtungen und Dienste in der Ausgestaltung als pastorale Orte sowie die Begleitung der Fachverbände, Gruppen und Initiativen in den Pfarrgemeinden, den Pastoralverbänden und im Dekanat. Seine Tätigkeit zielt darauf ab, ein von christlicher Nächstenliebe getragenes soziales Netzwerk zu knüpfen, zu pflegen und zu moderieren. Dieses Netzwerk wird aus verschiedenen gemeindlichen Initiativen, caritativen Diensten und Einrichtungen sowie anderen sozial-caritativen Initiativen gebildet.

*2. Tätigkeitsfelder des Koordinators für Caritas im Dekanat**2.1 Tätigkeitsfeld Dekanat und Gesamtpastoral*

Der Koordinator erfasst die caritativen Dienste, Fachverbände, Gruppen und Initiativen im Dekanat und pflegt den Kontakt mit ihnen. Soweit möglich, stimmt er die Arbeit dieser Initiativen untereinander ab und fördert aktiv deren Vernetzung. In Abstimmung mit den Einrichtungen, Diensten, Fachverbänden, Gruppen und Initiativen im Pastoralen Raum und dem Dekanat greift er zeitnah soziale Herausforderungen auf und entwickelt gemeinsam mit ihnen Lösungsmöglichkeiten. Diese Arbeit orientiert sich an konzeptionellen Vorgaben, wie sie das „Zukunftsbild im Erzbistum Paderborn“ vorsieht. Der Koordinator unterstützt die Entwicklung von Konzepten für die Caritasarbeit in den Pastoralen Räumen und begleitet deren Umsetzung und Fortschreibung.

Mit dem Koordinator für Caritas im Dekanat unterstützt der Caritasverband die Gesamtpastoral. Insofern arbeitet der Koordinator eng mit dem Dechanten sowie den entsprechenden Konferenzen und Räten im Dekanat zusammen. In den Pastoralen Räumen unterstützt der Koordinator die „Beauftragten für Caritas“. Der Koordinator initiiert und unterstützt die Entwicklung geeigneter Instrumente zur Vernetzung der sozial-caritativen Akteure im Pastoralen Raum und im Dekanat. Ein begleitendes Instrument seiner Arbeit ist die Fachkonferenz für Caritasarbeit im Dekanat. Je nach örtlicher Gegebenheit kann diese Konferenz auch in den Pastoralen Räumen installiert sein.

2.2 Stärkung des caritativen Ehrenamtes

Der Koordinator für Caritas im Dekanat unterstützt die Initiativen, Dienste und Einrichtungen bei der Förderung des ehrenamtlichen Engagements

- bei der Gewinnung, Beratung, Fortbildung und Begleitung Ehrenamtlicher
- als Ansprechpartner und Berater
- als Beauftragter im Caritasverband für die persönliche Caritas-Mitgliedschaft
- bei konkreten Projekten (z. B. Entwicklung und Begleitung lebensräumlicher Projekte)
- bei sich wiederholenden Aufgaben (z. B. Sammlungen, Aktionen, Caritas-Sonntagen etc.)

¹ Der Begriff „Koordinator“ bezeichnet im Folgenden sowohl die männliche als auch die weibliche Form.

– in der regionalen Vernetzung von caritativen Akteuren, Initiativen und Diensten

3. Caritas im Dekanat und diözesaner Auftrag

Die caritative Durchdringung der gesamten Pastoral erfordert eine nachhaltige Vernetzung in der Gesamtpastoral im Sinne des „Zukunftsbildes“. Hierzu dient die Einrichtung der Diözesanen Arbeitsgruppe „Caritas in der Pastoral“. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Rahmenvorgaben weiterentwickeln
2. Strategische Ziele anregen und empfehlen
3. Impulse geben
4. Information und Beratung sicherstellen
5. Austausch über Erfahrungen der Arbeit der Koordinatoren für Caritas im Dekanat
6. Überprüfung und Fortschreibung der Konzeption

Die Diözesane Arbeitsgruppe „Caritas in der Pastoral“ begleitet den Fachdienst inhaltlich. Sie dient dem Austausch von Caritas und Pastoral auch auf diözesaner Ebene. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus folgenden Vertretungen und Gruppen zusammen:

- Diözesan-Caritasverband
- Hauptabteilung Pastorale Dienste des Erzbischöflichen Generalvikariates
- Dekanate aus jedem Kooperationsraum
- Vorstände der örtlichen Caritasverbände aus jedem Kooperationsraum
- Sprecher der Koordinatoren für Caritas im Dekanat aus jedem Kooperationsraum
- Fachverbände Caritas-Konferenzen/Vinzenz-Konferenzen im Erzbistum Paderborn

Die Leitung der Arbeitsgruppe obliegt dem Vorsitzenden des Diözesan-Caritasverbandes. Er trägt Sorge dafür, dass die Gruppen fachlich angemessen vertreten sind. Die in die Arbeitsgruppe berufenen Personen können sich ggf. vertreten lassen.

4. Bedingungen für die Arbeit des Koordinators für Caritas im Dekanat

4.1 Qualifikation des Koordinators für Caritas im Dekanat

Der Koordinator für Caritas im Dekanat gehört der katholischen Kirche an. Er hat ein für das Arbeitsfeld passendes Studium absolviert (oder eine vergleichbare Qualifikation) und Erfahrung in verbandlichen und/oder kirchlichen Arbeitsfeldern. Er soll mit kirchlichen und verbandlichen Strukturen vertraut sein und Erfahrungen im ehrenamtlichen Bereich vorweisen. Eine fachliche, methodische und theologische Zusatzqualifikation und systemische Beratungskompetenz für Gruppen und Gremien sind wünschenswert, können aber durch entsprechende Fort- und Weiterbildung erworben werden.

4.2 Innerverbandliche Zuordnung

Die Tätigkeit des Koordinators für Caritas im Dekanat im Hinblick auf pastorale Bezüge von Diensten und Einrichtungen erfordert eine entsprechende innerverbandliche Zuordnung des Koordinators für Caritas im Dekanat in der Regel als Stabsstelle im örtlichen Caritasverband.

5. Strukturelle Voraussetzungen zur Einrichtung der Stelle des Koordinators für Caritas im Dekanat

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben stellen sowohl der Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V. als auch die Orts- und Kreis-Caritasverbände gemeinsam sicher, je Dekanat mindestens eine hauptberuflich besetzte Stelle „Koordinator für Caritas im Dekanat“ einzurichten.

– Die Stellenbezeichnung lautet „Koordinatorin für Caritas im Dekanat“ bzw. „Koordinator für Caritas im Dekanat“.

– Der Beschäftigungsumfang ist den örtlichen Gegebenheiten angepasst.

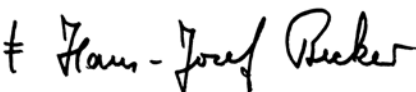
– Anstellungsträger ist der jeweilige Orts- bzw. Kreis-Caritasverband.

– Die inhaltliche Begleitung des Fachdienstes obliegt dem Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V.

Die vorstehende Rahmenkonzeption tritt mit Wirkung vom heutigen Tag an die Stelle der Rahmenkonzeption vom 30. November 2006 (KA 2006, Nr. 174.).

Paderborn, 17. Januar 2017

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/A 23-24.00.2/2

Nr. 25. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2017

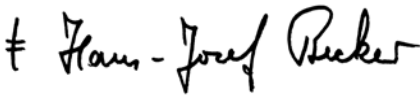
In dem im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn werden im Steuerjahr 2017 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer) in Höhe von 9 v. H. erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer vom 8. August 2016 (BStBl 2016 Teil 1 Seite 773) bzw. der Nachfolgerlasse in der jeweils gültigen Fassung Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2017 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Paderborn, den 26. August 2016

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 6/A 13-11.01.3/1

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2017.

Düsseldorf, 19. Dezember 2016

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

L. S.

gez. Dr. Cornelia Schmolinsky

Nr. 26. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Hessen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2017

Aufgrund der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen-, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in Verbindung mit der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn (hessischer Teil) setze ich hiermit folgenden Hundertsatz der Diözesankirchensteuer fest:

In dem im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn werden im Steuerjahr 2017 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer in Höhe von 9 v. H. erhoben.


In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2017 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Der Kirchensteuerbeirat für den im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn hat zugestimmt.

Paderborn, den 28. Oktober 2016

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 6/A 13-11.02.3/1

*Genehmigung
des Kirchensteuerbeschlusses der Erzdiözese Paderborn
für den im Lande Hessen gelegenen Teil
für das Steuerjahr 2017*

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 981), genehmige ich nachstehenden, von der Erzdiözese Paderborn am 28. Oktober 2016 gefassten Kirchensteuerbeschluss für das Steuerjahr 2017:

In dem im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn werden im Steuerjahr 2017 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer in Höhe von 9 v. H. erhoben.

In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2017 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Der Kirchensteuerbeirat für den im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn hat zugestimmt.

Wiesbaden, den 22. November 2016

In Vertretung.

gez. Dr. Manuel Lösel

Az.: Z.3 – 870.400.000 – 00413 –

Nr. 27. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Niedersachsen gelegenen Teil für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 5 der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn im Bereich des Landes Niedersachsen setze ich hiermit folgenden Steuersatz der Diözesankirchensteuer fest:

1.

a) Für das Haushaltsjahr 2017 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Auf-

enthalt im Land Niedersachsen (Bad Pyrmont) haben, 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 4 v. H. des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes als Kirchensteuer erhoben.

b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.

c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

d) Im Falle der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer beträgt die Kirchensteuer 6 v. H. der pauschalierten Lohn- und Einkommensteuer.

Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v. H. der pauschalierten Lohn- und Einkommensteuer.

Im Übrigen wird auf die Regelungen der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer vom 8. August 2016 hingewiesen (BStBl 2016, Teil 1, Seite 773).

2. Bis zur Veranlagung der Diözesankirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Diözesankirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.

3. Bei Steuerpflichtigen, die im niedersächsischen Teil der Erzdiözese Paderborn – Bad Pyrmont – ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer von den dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im niedersächsischen Anteil der Erzdiözese Paderborn – Bad Pyrmont – ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes

Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Steuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

Paderborn, den 28.10.2016

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 6/A 13-11.03.3/1

Kirchensteuerbeschluss für die Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Niedersachsen gelegenen Teil für das Jahr 2017

Im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium genehmige ich den Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2017 vom 28.10.2016 gem. § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i. d. F. vom 10.07.1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert am 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 465).

Von einer Veröffentlichung des Beschlusses im Niedersächsischen Ministerialblatt wird gem. § 2 Abs. 10 KiStRG abgesehen.

gez. Dörbaum

Az.: 36.1-54063/10

Nr. 28. Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 2016

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen hat den nachfolgenden Beschluss gefasst:

*Änderung der Anlage 30 zu den AVR
Tarifrunde Ärztevergütung 2016*

I.

1. Im Bereich der Regionalkommission NRW werden die Vergütungen nach § 13 i. V. m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR ab dem 1. September 2016 um 2,3 Prozent, ab dem 1. September 2017 um weitere 2,0 Prozent und ab dem 1. Mai 2018 um weitere 0,7 Prozent erhöht.

a) Daraus ergeben sich vom 1. September 2016 bis zum 31. August 2017 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppe	Grundentgelt					
	1	2	3	4	5	6
IV	8.334,99	8.930,81				
III	7.085,64	7.502,09	8.097,88			
II	5.656,92	6.131,23	6.547,70	6.790,64	7.027,76	7.264,92
I	4.286,07	4.529,03	4.702,54	5.003,31	5.361,94	5.509,44

b) Daraus ergeben sich vom 1. September 2017 bis zum 30. April 2018 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	1	2	3	4	5	6
IV	8.501,69	9.109,43				
III	7.227,35	7.652,13	8.259,84			
II	5.770,06	6.253,85	6.678,65	6.926,45	7.168,32	7.410,22
I	4.371,79	4.619,61	4.796,59	5.103,38	5.469,18	5.619,63

c) Daraus ergeben sich ab dem 1. Mai 2018 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	1	2	3	4	5	6
IV	8.561,20	9.173,20				
III	7.277,94	7.705,69	8.317,66			
II	5.810,45	6.297,63	6.725,40	6.974,94	7.218,50	7.462,09
I	4.402,39	4.651,95	4.830,17	5.139,10	5.507,46	5.658,97

2. In § 2 Satz 2 i.V.m. Satz 3 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden Werte festgesetzt:

ab dem 1. September 2016:	25,43 Euro
ab dem 1. September 2017:	25,94 Euro
ab dem 1. Mai 2018:	26,12 Euro

3. In § 8 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Satz 3 der Anlage 30 zu den AVR werden folgende Werte festgesetzt:

a) vom 1. September 2016 bis zum 31. August 2017:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	38,57	38,57				
III	35,45	35,45	36,49			
II	32,84	32,84	33,88	33,88	34,93	34,93
I	27,62	27,62	28,66	28,66	29,71	29,71

b) vom 1. September 2017 bis zum 30. April 2018:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	39,34	39,34				
III	36,16	36,16	37,22			
II	33,50	33,50	34,56	34,56	35,63	35,63
I	28,17	28,17	29,23	29,23	30,30	30,30

c) ab dem 1. Mai 2018:

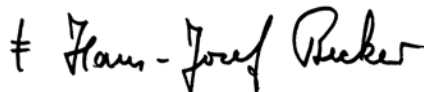
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	39,62	39,62				
III	36,41	36,41	37,48			
II	33,73	33,73	34,80	34,80	35,88	35,88
I	28,37	28,37	29,43	29,43	30,51	30,51

4. Dieser Beschluss tritt zum 1. September 2016 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 05.01.2017

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 5/B 33-60.04.91/1

II.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die Regionalkommission NRW hatte zuletzt mit Beschluss vom 3. November 2015 die Vergütungen für Ärzte nach der Anlage 30 auf der Basis des Beschlusses der Bundeskommission vom 26. März 2015 festgesetzt.

Mit dem Tarifabschluss für die Ärzte vom 18./19. Oktober 2016 zwischen VKA und Marburger Bund hat sich durch deren dreistufige Erhöhung bis in das Jahr 2018 hinein die kritische Wettbewerbssituation der Krankenhäuser im Bereich der Caritas um qualifiziertes Arztpersonal weiter verändert. So werden spätestens mit Beginn von Vertragsverhältnissen zu Beginn des Jahres 2017 Verträge nur dann abzuschließen sein, wenn mindestens die Entgelte aus dem kommunalen Bereich vereinbart werden.

NRW ist mit seinem hohen Anteil katholischer Krankenhäuser hiervon besonders betroffen. Es ist deshalb hier sinnvoll, bereits frühzeitig auf die geänderte Situation zu reagieren. Mit einer wie schon bei dem letzten Beschluss sowohl auf der Bundes- wie der RK-Ebene NRW aus den gleichen Gründen erfolgten Anpassung an die veränderten Vergütungen des Tarifvertrags wird insoweit Klarheit geschaffen.

Die Erhöhungen der Vergütungstabellen in Anhang A folgen den Vergütungserhöhungen des Tarifvertrages zwischen VKA und Marburger Bund.

Die Festsetzungen der Einsatzzuschläge im Rettungsdienst vollziehen, wie in § 2 Satz 3 der Anlage festgelegt, die Veränderung bei dem Tabellenentgelt der EG II Stufe 1 nach. Die Festsetzung der Bereitschaftsstundenvergütungen in § 8 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 30 folgt entsprechend dem Satz 3 vorzunehmenden v.H.-Sätzen der allgemeinen Entgeltanpassung für die jeweilige Entgeltgruppe

III. Beschlusskompetenz

Die Regelungskompetenz der Regionalkommission NRW ergibt sich aus § 10 Abs. 2 AK-Ordnung 2014 bzw. § 13 Abs. 3 AK-Ordnung 2016. Danach ist die Regionalkommission ausschließlich zuständig für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile. Dies geschieht hier.

Die Regionalkommission muss dabei die Bandbreiten der durch die Bundeskommission festgelegten mittleren Werte einhalten. Auch dies ist hier gegeben. Bei unveränderten mittleren Werten aus dem Beschluss der Bundeskommission vom 26. März 2015 liegen die hier festgesetzten Werte um 2,3 Prozent, 4,35 Prozent bzw. nach der letzten Erhöhungsstufe im Mai 2018 um 5,08 Prozent über diesen mittleren Werten. Dies hält sowohl die aktuelle Bandbreite von 20 v. H. nach § 10 Abs. 1 Satz 2 AK-Ordnung 2014 als auch die von 15 v. H. nach § 13 Abs. 1 Satz 2 AK-Ordnung 2016 ein. Der Beschluss geht von unveränderten Regelungen des Bundesbeschlusses im Bereich der Kompetenz der Bundeskommission aus.

Eine Befristung der mittleren Werte nach § 10 Abs. 2 AK-Ordnung 2014 (bzw. § 13 Abs. 1 S. 3 ff AK-Ordnung 2016) erfolgte mit dem Bundesbeschluss zu den mittleren Werten vom 26. März 2016 nicht. Die Regionalkommission NRW ist deshalb nicht an einer weiteren Festsetzung der Vergütungen vor einem weiteren Bundesbeschluss zu mittleren Werten gehindert.

Nr. 29. Beschluss der Zentral-KODA – Ordnung über die Rechtsfolgen eines Dienstgeberwechsels im Geltungsbereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

I. Die Zentrale Kommission der Zentral-KODA hat am 23. November 2016 beschlossen:

Die Zentral-KODA beschließt gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3. lit. d) Zentral-KODA-Ordnung die nachfolgende Ordnung:

„Ordnung über die Rechtsfolgen eines Dienstgeberwechsels im Geltungsbereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“

Bei jedem Wechsel eines oder einer Beschäftigten von einem Dienstgeber im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zu einem anderen Dienstgeber im Bereich der Grundordnung, für den ein anderer arbeitsrechtlicher Regelungsbereich gilt (Wechsel in der Zuständigkeit der nach Art. 7 Grundordnung gebildeten Kommission), gilt Folgendes:

1. Bei der Zuordnung zur Stufe der Entgelttabelle erfolgt grundsätzlich keine Anrechnung von Vordienstzeiten. Soweit die Unterbrechung zwischen den Arbeitsverhältnissen nicht mehr als sechs Monate beträgt, darf der oder die Beschäftigte jedoch nicht mehr als eine Entwicklungsstufe gegenüber dem vorherigen Arbeitsverhältnis mit einschlägiger beruflicher Tätigkeit zurückgestuft werden.

Weichen die Entgeltsysteme der verschiedenen Kommissionen hinsichtlich der Anzahl der Stufen und/oder hinsichtlich der regulären Verweildauer in den Stufen innerhalb derselben Entgeltgruppe voneinander ab, erfolgt die Stufenzuordnung im neuen Kommissionsrecht unter Anrechnung der einschlägigen beruflichen Tätigkeiten, soweit diese bei einem früheren Dienstgeber im Geltungsbereich der Grundordnung geleistet wurden und die Unterbrechung zwischen den Arbeitsverhältnissen nicht mehr als 6 Monate beträgt. Die sich daraus ergebende Stufenzuordnung kann um eine Stufe abgesenkt werden.

2. Der oder die Beschäftigte erhält auf Antrag vom bisherigen Dienstgeber die Jahressonderzahlung bzw. das Weihnachtsgeld beim Ausscheiden anteilig auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis vor einem festgelegten Stichtag endet. Der Anspruch nach Satz 1 beträgt ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem der oder die Beschäftigte Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts hat. Als Monat gilt eine Beschäftigungszeit von mehr als 15 Kalendertagen.

Diese Regelungen zur Jahressonderzahlung bzw. zum Weihnachtsgeld sind sinngemäß auch auf Regelungen zum Leistungsentgelt bzw. zur Sozialkomponente bei Dienstgeberwechsel im oben genannten Sinne anzuwenden.

3. Für die Berechnung von Kündigungsfristen werden Vorbeschäftigungszeiten aus einem vorherigen Arbeitsverhältnis mit einem Faktor von 0,5 berücksichtigt (Vorbeschäftigungszeiten von mehr als sechs Monaten werden hierbei wie ein volles Jahr angerechnet). Alle anderen Regelungen, welche darüber hinaus an die Beschäftigungszeit anknüpfen, bleiben hiervon unberührt; dies gilt insbesondere für die Unkündbarkeit und die Regelungen über die Probezeit.

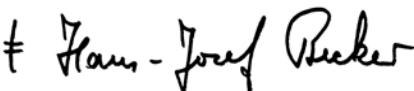
4. Von den vorstehenden Vorschriften abweichende, für die Beschäftigten günstigere Regelungen in den Arbeitsvertragsordnungen bleiben unberührt.

5. Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 01.06.2016 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der „Ordnung über die Anrechnung von Vordienstzeiten zur Anerkennung von Stufenlaufzeiten“ (Beschluss der Zentral-KODA vom 12.11.2009).

II. Den vorstehenden Beschluss der Zentral-KODA setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft. Gleichzeitig setze ich den Beschluss der Zentral-KODA vom 12. November 2009 – Ordnung über die Anrechnung von Vordienstzeiten zur Anerkennung von Stufenlaufzeiten – (KA 2010, Stück 5, Nr. 50.) für das Erzbistum Paderborn rückwirkend zum 1. Juni 2016 außer Kraft.

Paderborn, 02.02.2017

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 5/A 38-20.01.1/233

Nr. 30. Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2016

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen hat den nachfolgenden Beschluss gefasst:

Tarifrunde 2016/2017

I. Tabellenentgelte, Regelvergütungen

Übernahme der ab dem 1. Januar 2017 beschlossenen mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2016 wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort dazu in Eurobeträgen genannten Werte als neue Entgelt- und Vergütungshöhe für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen zum 1. Januar 2017 festgesetzt werden.

Mit dieser Festsetzung ist die im Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen vom 5. Juli 2016 unter II. beschlossene Erhöhung 2017 in den Entgelt- und Vergütungshöhen vollzogen.

Hiervon ausgenommen sind mittlere Werte für die Anlage 7 zu den AVR.

II. Geltungsdauer

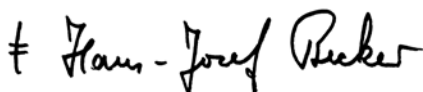
Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 02.02.2017

Der Erzbischof von Paderborn

L. S.



Erzbischof

Az.: 5/B33-60.04.91/1

Nr. 31. Aufhebung der Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe in der Fassung vom 26.11.2007 (KA 2007, Stück 12, Nr. 158.) hebe ich hiermit zum 01.01.2017 für das Erzbistum Paderborn auf.

Das Inkrafttreten der Beschlüsse ist in § 21 der zum 01.01.2016 neu gefassten Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. geregelt (KA 2015, Stück 12, Nr. 161., S. 181ff.).

Paderborn, 23.01.2017

Der Erzbischof von Paderborn

L. S.



Erzbischof

Az.: 5/B 33-60.04.91/1

Nr. 32. Wahlauf Ruf des Erzbischofs zu den Wahlen der Mitarbeitervertretungen 2017

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

die Amtszeit der Mitarbeitervertretungen nähert sich dem Ende. Vom 1. März 2017 bis zum 31. Mai 2017 finden in den kirchlichen und caritativen Einrichtungen des Erzbistums Paderborn die Wahlen zu den Mitarbeitervertretungen statt. Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen unseres Erzbistums hat sich auf den 5. April 2017 als Vorschlag für einen Wahltag festgelegt und die notwendigen Unterlagen auf diesen Tag ausgerichtet.

Die Arbeitswelt und das damit verbundene Arbeitsrecht verändern sich in vielfältiger Weise. Dabei stehen auch der Dritte Weg und das kirchliche Arbeitsrecht im Blickpunkt der Öffentlichkeit. Es wird für Dienstnehmer und Dienstgeber immer schwieriger, das Besondere des kirchlichen Dienstes und unseren Auftrag am und für den Menschen deutlich zu machen. Trotzdem dürfen wir uns aus dieser Verantwortung nicht zurückziehen, sondern müssen uns aktiv einbringen und bereit sein, uns den Veränderungen zu stellen. Die Akzeptanz von Entscheidungen, die in dieser Situation in kirchlichen Einrichtungen getroffen werden, hängt mit davon ab, dass es ein ernsthaftes Bemühen gibt, zu gemeinsamen sachgerechten Lösungen zu kommen, die auch die Interessen der Mitarbeitenden berücksichtigen.

Die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden dabei von den Mitarbeitervertretungen wahrgenommen. Diese haben gemäß der Mitarbeitervertretungsordnung eine Vielzahl von Handlungsmöglichkeiten, die helfen, das Miteinander innerhalb der Dienstgemeinschaft vertrauensvoll und konstruktiv zu gestalten. Ziel ist der gerechte Interessenausgleich zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern durch eine aktive Mitgestaltung bei allen sie betreffenden Angelegenheiten. Es handelt sich dabei um Mitberatungs- und Informationsrechte, aber auch um Antragsrechte bis hin zu Zustimmungsrechten. Dabei können Dienstgeber eine geplante Maßnahme nur mit Zustimmung der Mitarbeitervertretungen durchführen. Auch das Instrument der Dienstvereinbarung kann genutzt werden, um die jeweiligen Interessen im Sinne der Einrichtung auszugestalten. Hilfe und Unterstützung erfahren die Mitarbeitervertretungen durch die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen.

Da diese vielfältigen Aufgaben in kirchlichen Einrichtungen auf einer vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit beruhen, rufe ich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf, sich an den anstehenden Wahlen zu beteiligen und sich ggf. auch als Kandidatin oder Kandidat zur Verfügung zu stellen. Zeigen Sie Ihre Bereitschaft,

Verantwortung zu übernehmen. Eine hohe Wahlbeteiligung gibt den Gewählten die Gewissheit, von der Mitarbeiterschaft getragen zu sein.

Die Dienstgeber bitte ich, die Wahlausschüsse bei der Durchführung der Wahl zu unterstützen bzw. dafür Sorge zu tragen, dass eine Mitarbeitervertretung gewählt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Erzbischof

Paderborn, 16. 1. 2017

Personalnachrichten

Nr. 33. Liturgische Beauftragungen

Erzbischof Hans-Josef Becker erteilte am 22. Januar 2017 in der Kirche des Erzbischöflichen Priesterseminars zu Paderborn folgenden Kandidaten die Beauftragung zum *Lektorat*:

<i>Neumann, Philipp</i>	St. Antonius, Gronau
<i>Vitt, Patrick</i>	St. Martin, Netphen

Erzbischof Hans-Josef Becker erteilte am 22. Januar 2017 in der Kirche des Erzbischöflichen Priesterseminars zu Paderborn folgenden Kandidaten die Beauftragung zum *Akolythat*:

<i>Hasse, Thorsten</i>	St. Cyriakus, Geseke
<i>Stiehler, Michael</i>	St. Augustinus, Dahlbruch (Keppel)

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 34. Wahl der Vertreter der Dienstnehmer in der Zentralen Kommission der Zentral-KODA für die Region Nordrhein-Westfalen – Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand für die Wahl der Vertreter der Dienstnehmer in der Zentralen Kommission der Zentral-KODA für die Region Nordrhein-Westfalen gibt das Ergebnis der Wahl gemäß § 6 Zentral-KODA-Wahlordnung wie folgt bekannt:

Gewählt wurden:

- Herr Herbert Böhmer (Regional-KODA Nordrhein-Westfalen)
- Herr Franz-Josef Plesker (Regional-KODA Nordrhein-Westfalen)
- Herr Werner Stock (Regional-KODA Nordrhein-Westfalen)

Ersatzmitglieder sind der Reihenfolge nach:

- Frau Roswitha Thomaszik (Regional-KODA Nordrhein-Westfalen)
- Frau Alexandra Damhus (Regional-KODA Nordrhein-Westfalen)

Köln, 09.01.2017

Gabriele Seidich (Wahlvorstand)	Peter Janßen (Wahlvorstand)
------------------------------------	--------------------------------

Az.: 5/B 33-80.00.2/1

Nr. 35. Erwachsenen-Firmung 2017

„Der Bischof ist der ursprüngliche Spender der Firmung. Für gewöhnlich wird das Sakrament von ihm gespendet, weil so der Zusammenhang mit der ersten Geistausgießung am Pfingsttag besonders deutlich zum Ausdruck kommt. Denn die Apostel selbst haben den Heiligen Geist, den sie empfangen haben, durch Handauflegung den Gläubigen weitergegeben. Die Spendung durch den Bischof verdeutlicht die enge Verbindung der Gefirmten mit der Kirche und ihre Verpflichtung, den Menschen von Christus Zeugnis zu geben.“ (Die Feier der Firmung)

Unbeschadet der Vorschrift des can. 883 CIC haben erwachsene Firmbewerberinnen und Firmbewerber die Möglichkeit, bei den in den Pfarreien turnusgemäß gespendeten Firmungen vom Bischof das Sakrament der Firmung zu empfangen.

Darüber hinaus werden für das Erzbistum zwei Termine angeboten, an denen erwachsene Firmbewerberinnen und Firmbewerber das Sakrament der Firmung durch den Bischof empfangen können:

Samstag, 10. Juni 2017

um 10.30 Uhr im Hohen Dom zu Paderborn

Montag, 4. Dezember 2017

um 18.30 Uhr in der Propsteikirche St. Johannes Baptist zu Dortmund

Die Firmvorbereitung ist in den jeweiligen Pfarrgemeinden des Wohnortes der Firmbewerberin und des Firmbewerbers durchzuführen.

Die Bildungsstätte Liborianum bietet eine gemeinsame Firmvorbereitung für Erwachsene an. Weitere Informationen gibt es direkt im Bildungs- und Gästehaus Liborianum, An den Kapuzinern 5-7, 33098 Paderborn, Tel.: 0 52 51 / 1 25-44 62, E-Mail: anmeldung@liborianum.de.

Zur Firmvorbereitung bietet auch das Cursillo-Sekretariat einen „kleinen Glaubenskurs“ an. Nähere Information: Cursillo-Sekretariat, Lanfer 27, 59581 Warstein, Tel.: 0 29 02 / 7 53 38, www.cursillo.de.

Die Firmbewerberinnen und Firmbewerber sind rechtzeitig im Sekretariat von Weihbischof Matthias König anzumelden: Domplatz 3, 33098 Paderborn, Tel.: 0 52 51 / 1 25-15 61. E-Mail: matthias.koenig@erzbistum-paderborn.de

Sollte es aus einem besonderen Grund pastoral geboten erscheinen, erwachsenen Firmbewerberinnen und Firmbewerbern außerhalb der oben aufgezeigten Firmfeiern das Sakrament der Firmung zu spenden (vgl. z. B. can. 1065 § 1 CIC), so wende man sich frühzeitig ebenfalls an das Sekretariat von Weihbischof König. Firmvollmacht an Priester gemäß can. 884 CIC wird auch in Zukunft nur in Ausnahmefällen gegeben.

Nr. 36. Umbenennung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Dortmund-Süd-Ost und Hörde

Auf Antrag der Beteiligten und nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen hat der Herr Erzbischof mit Wirkung vom 1. Februar 2017 die Umbenennung des bisherigen Pastoralen Raumes Pastoralverbund Dortmund-Süd-Ost und Hörde verfügt. Der Pastorale Raum führt ab diesem Zeitpunkt die Bezeichnung: *Pastoraler Raum Pastoralverbund Am Phoenixsee*.

Nr. 37. Verwaltungsverordnung über die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bei der Belastung und bei der Veräußerung von Erbbaurechten im nordrhein-westfälischen und im hessischen Anteil des Erzbistums Paderborn

Gemäß § 21 Absatz 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1925 (GS S. 585) in Verbindung mit Artikel 7 Ziffer 1 lit. b) der Geschäftsanweisung über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden im nordrhein-westfälischen und hessischen Anteil der Erzdiözese Paderborn vom 19. Mai 1995 – Geschäftsanweisung – in der Fassung vom 29. Juli 2009 (KA 2009, Nr. 106.; GV.NRW S. 818, SGV.NRW S. 2223) bedürfen Beschlüsse der Kirchenvorstände und der Vertretungen der Gemeindeverbände betreffend die Zustimmung zur Veräußerung, Änderung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken, insbesondere Erbbaurechten, zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat.

Für die Belastung und für die Veräußerung von Erbbaurechten werden hiermit gemäß Art. 8a der Geschäftsanweisung folgende Regelungen getroffen:

§ 1

Vorausgenehmigung für die Belastung von Erbbaurechten mit Grundschulden

Für Beschlüsse der Kirchenvorstände und Vertretungen der Gemeindeverbände gemäß Art. 7 Ziffer 1 b) der Geschäftsanweisung betreffend die Belastung von Erbbaurechten mit Grundschulden bzw. damit verbundene Zustimmungs- und Stillhalteerklärungen wird hiermit unter nachfolgenden Voraussetzungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt:

a) die Belastung erfolgt bis zu einer Höhe von maximal 70 % des Verkehrswertes;

b) der Gegenstandswert des einzelnen Rechtsgeschäftes übersteigt die in der Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz Nr. 19, Ziffer II.2.a gesetzte Wertgrenze von 100.000,00 EUR nicht;

c) die Zustimmungs- bzw. Stillhalteerklärungen entsprechen den vom Erzbischöflichen Generalvikariat jeweils vorgegebenen Mindestanforderungen;

d) im jeweiligen Beschluss wird unter Angabe der UR-Nr. explizit Bezug genommen auf die jeweilige notarielle Urkunde;

e) sowohl der jeweilige Beschluss als auch die daraus resultierenden Willenserklärungen des Kirchenvorstandes entsprechen den formalen Voraussetzungen des für die kirchliche Vermögensverwaltung geltenden staatlichen und des kirchlichen Rechts (insbesondere §§ 13, 14 S. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 und Art. 9 S. 1 der Geschäftsanweisung).

§ 2

Vorausgenehmigung für die Veräußerung von Erbbaurechten

Für Beschlüsse der Kirchenvorstände und Vertretungen der Gemeindeverbände gemäß Art. 7 Ziffer 1 b) der Geschäftsanweisung betreffend die Zustimmung zur Veräußerung von Erbbaurechten wird hiermit unter nachfolgenden Voraussetzungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt:

a) die Merkmale des zu übertragenden Erbbaurechtes (vertragliche und grundbuchliche Angaben, Grundstücksbezeichnungen) müssen zutreffend wiedergegeben sein;

b) der Erbbaurechterwerber erklärt in einer Rechtsnachfolgeverpflichtungserklärung den vollständigen Eintritt in die Rechte und Pflichten des Erbbaurechtsvertrages;

c) der Übertragungsvertrag enthält keine Regelungen zur inhaltlichen Änderung des Erbbaurechtsvertrages;

d) der Übertragungsvertrag enthält keine Vereinbarung zu sonstigen zustimmungs- oder genehmigungspflichtigen Belastungen des Erbbaurechtes;

e) im jeweiligen Beschluss wird unter Angabe der UR-Nr. explizit Bezug genommen auf die jeweilige notarielle Urkunde;

f) sowohl der jeweilige Beschluss als auch die daraus resultierenden Willenserklärungen des Kirchenvorstandes

des entsprechen den formalen Voraussetzungen des für die kirchliche Vermögensverwaltung geltenden staatlichen und des kirchlichen Rechts (insbesondere §§ 13, 14 S. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 und Art. 9 S. 1 der Geschäftsanweisung).

§ 3

Bestätigung des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß §§ 1 und 2 wird durch den jeweiligen Gemeindeverband durch Vermerk wie folgt bestätigt:

„Kirchenaufsichtlich genehmigt durch das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn gemäß Verwaltungsverordnung über die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bei der Belastung und bei der Veräußerung von Erbbaurechten im nordrhein-westfälischen und im hessischen Anteil des Erzbistums Paderborn vom 18.01.2017 – KA 2017, Nr. 37.)

Für die Richtigkeit
Ort, Datum
Geschäftszeichen
Unterschrift“

§ 4

Dokumentation der Erbbaurechtsverhältnisse; fakultative Prüfung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat

(1) Die Gemeindeverbände sind angehalten, die Erbbaurechtsverhältnisse im jeweils genutzten Liegenschaftsverwaltungsprogramm vollständig einzutragen und zu pflegen.

(2) Dem Erzbischöflichen Generalvikariat bleibt es vorbehalten, die dieser Regelung unterfallenden Sachverhalte insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelfall zu überprüfen.

§ 5

Inkrafttreten

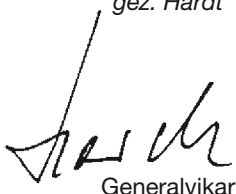
Diese Verwaltungsverordnung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn in Kraft.

Zugleich wird § 1 der Verwaltungsverordnung über die kirchenaufsichtliche Genehmigung bei Abschluss und vertraglicher Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen und der Belastung von Erbbaurechten mit Grundschulden im Bereich der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände des Erzbistums Paderborn vom 7. April 2003 (KA 2003, Nr. 97.) aufgehoben.

Paderborn, den 18. Januar 2017

gez. Hardt

L. S.



Generalvikar

Az.: 1.7/A 13-20.06.11/14

Nr. 38. Kirchensteuerbeirat für den im Land Niedersachsen gelegenen Teil des Erzbistums Paderborn für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2019

Mit Wirkung vom 1. Januar 2017 wird Herr Karl-Heinz Gerlach, Georg-Viktor-Str. 38, 31812 Bad Pyrmont neu berufen. Er tritt an die Stelle von Herrn Siegmund Matysiak, der aus dem Kirchensteuerbeirat ausgeschieden ist.

Az.: 6/B 44-20.04.2

Nr. 39. Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus der Ältere Marienmünster

Gemäß Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 16.11.2016 werden die katholischen Kirchengemeinden

- Filialgemeinde St. Jakobus der Ältere Großenbreden,
- Filialgemeinde St. Patroklus Löwendorf,
- Pfarrvikarie St. Johannes Baptist Kollerbeck,
- Pfarrei St. Martin Altenbergen,
- Pfarrei St. Joseph Bredenborn und
- Pfarrei St. Kilian Vörden

gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31.12.2016 aufgehoben und deren Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus der Ältere Marienmünster zugewiesen.

Nach Herstellung des Einvernehmens mit der Bezirksregierung Detmold wird hiermit in analoger Anwendung des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens (VVG) vom 24. Juli 1924 Übergangsweise ein Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter i. S. des § 19 VVG bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus der Ältere Marienmünster beauftragten Geistlichen als Vorsitzendem;

2. folgenden dreizehn, von den Kirchenvorständen der bisherigen sieben Kirchengemeinden benannten Personen:

- Herr Johannes Potthast, 37696 Marienmünster,
- Herr Martin Postert, 37696 Marienmünster,
- Herr Heinz-Bernd Meyer, 37696 Marienmünster-Bredenborn,
- Herr Josef Kröger, 37696 Marienmünster-Bredenborn,
- Herr Wilfried Klahold, 37696 Marienmünster-Vörden,
- Herr Friedhelm Ridder, 37696 Marienmünster-Vörden,
- Frau Maria Müller, 37696 Marienmünster-Kollerbeck,
- Herr Aloys Mönks, 37696 Marienmünster-Kollerbeck,
- Herr Jörg Witteck, 37696 Marienmünster-Altenbergen,
- Herr Martin Multhaupt, 37696 Marienmünster-Altenbergen,
- Frau Agnes Potthast, 37696 Marienmünster-Löwendorf,

- Frau Annegret Neumann, 37696 Marienmünster-Großenbreden und
- Frau Elisabeth Rode, 37696 Marienmünster-Großenbreden.

Im Übrigen gelten § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 VVG sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen entsprechend.

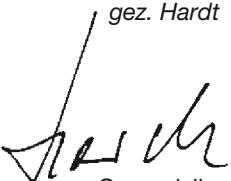
Dem Vermögensverwaltungsrat obliegt die Vertretung der Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus der Ältere Marienmünster sowie die Verwaltung des Vermögens in der Kirchengemeinde. Soweit in diesem Dekret oder in anderen bischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung. Die dem mit der Leitung der Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus der Ältere Marienmünster beauftragten Geistlichen nach kirchlichem Recht im Übrigen zukommenden Befugnisse bleiben unberührt.

Der Vermögensverwaltungsrat führt das Siegel des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus der Ältere Marienmünster.

Die Bestellung des Vermögensverwaltungsrates erfolgt zum 01.01.2017. Das Gremium hört auf zu bestehen spätestens mit Zusammentritt eines im Rahmen der nächsten turnusmäßigen Kirchenvorstandswahlen im Erzbistum Paderborn zu wählenden, neuen Kirchenvorstandes.

Scheiden Mitglieder des Vermögensverwaltungsrates aus ihrem Amt aus, findet keine Nachbesetzung statt.

Paderborn, den 13.12.2016

L. S. 
gez. Hardt
Generalvikar

Az.: 1.7/A 24-30.52.1/2

Nr. 40. Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Gorgonius und Petrus Ap. Minden

Gemäß Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 23.11.2016 werden die katholischen Kirchengemeinden

- Pfarrvikarie St. Maria Lahde,
- Pfarrvikarie St. Johannes Baptist Petershagen,
- Pfarrei St. Ansgar Minden und
- Pfarrei St. Paulus Minden

gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31.12.2016 aufgehoben und deren Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Gorgonius und Petrus Ap. Minden zugewiesen.

Nach Herstellung des Einvernehmens mit der Bezirksregierung Detmold wird hiermit in analoger Anwendung des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens (VVG) vom 24. Juli 1924 übergangsweise ein Vermögensverwaltungsrat als Vermö-

gensverwalter i. S. des § 19 VVG bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Gorgonius und Petrus Ap. Minden beauftragten Geistlichen als Vorsitzendem;

2. folgenden sechzehn, von den Kirchenvorständen der bisherigen fünf Kirchengemeinden benannten Personen:

- Frau Karin Riecke, 32423 Minden,
- Herrn Dr. Raimund Renner, 32427 Minden,
- Frau Gabriele Jacob, 32423 Minden,
- Herrn Rudolf Bilstein, 32427 Minden,
- Frau Alexandra Broza, 32423 Minden,
- Frau Monika Bertus, 32427 Minden,
- Herr Reinhard Böttcher, 32423 Minden,
- Frau Monika Eickriede, 32423 Minden,
- Herrn Martin Dammann, 32425 Minden,
- Frau Marzena Glajcar, 32425 Minden,
- Frau Christine Borgert-Vieten, 32425 Minden,
- Herr Andreas Vassmer, 32429 Minden,
- Herr Arnold Tschöke, 32429 Minden,
- Frau Delia Lübker, 32429 Minden,
- Herr Peter Meyer, 32469 Petershagen und
- Herr Hugo Lüke, 32469 Petershagen-Lahde.

Im Übrigen gelten § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 VVG sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen entsprechend.

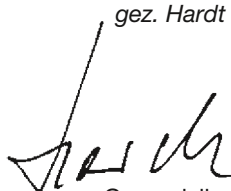
Dem Vermögensverwaltungsrat obliegt die Vertretung der Kirchengemeinde Pfarrei St. Gorgonius und Petrus Ap. Minden sowie die Verwaltung des Vermögens in der Kirchengemeinde. Soweit in diesem Dekret oder in anderen bischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung. Die dem mit der Leitung der Kirchengemeinde Pfarrei St. Gorgonius und Petrus Ap. Minden beauftragten Geistlichen nach kirchlichem Recht im Übrigen zukommenden Befugnisse bleiben unberührt.

Der Vermögensverwaltungsrat führt das Siegel des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Pfarrei St. Gorgonius und Petrus Ap. Minden.

Die Bestellung des Vermögensverwaltungsrates erfolgt zum 01.01.2017. Das Gremium hört auf zu bestehen spätestens mit Zusammentritt eines im Rahmen der nächsten turnusmäßigen Kirchenvorstandswahlen im Erzbistum Paderborn zu wählenden, neuen Kirchenvorstandes.

Scheiden Mitglieder des Vermögensverwaltungsrates aus ihrem Amt aus, findet keine Nachbesetzung statt.

Paderborn, den 21.12.2016

L. S. 
gez. Hardt
Generalvikar

Az.: 1.7/A 24-30.36.1/2

Nr. 41. Korrekturen zum Personalverzeichnis 2017

Die Zahlen in Klammern bezeichnen die Seitenzahlen.

Cramer, Pater Winfrid OSB (230, 322, 423)

Statt „Winfried“ muss es heißen „Winfrid“.

Grothe, Manfred (8, 9)

Die Angabe der Telefonnummern muss lauten: „05251.1251330 oder 05251.1251561“, die Faxnummer „20938508“ ist zu streichen.

Klais, Claus-Dieter (308)

Die Telefonnummer „0231.463094“ ist hinzuzufügen.

McDonald, Christopher Tyrone (320)

Der Zusatz „aD“ ist zu streichen.

Prüßner, Heinz-Robert (312)

Die Telefonnummer „02323.53570“ ist hinzuzufügen.

Schlummer, Siegfried (300, 301)

Die Telefonnummer „02304.9117243“ ist hinzuzufügen.

Stoffers, Johannes (320)

Statt „Vikar“ muss es lauten: „Dr. Lehrbeauftragter“.

Schwarz, Albert (325)

Statt „36-67-11“ muss es heißen „36-87-11“.

Thiele, Martina (156, 158)

Die Telefonnummer muss lauten „0291.82670“.

Kommission für kirchliche Kunst (46)

Hinzufügen ist: „von Branca, Emanuela Diözesanbaumeisterin, Paderborn“.

Pfarrei Lippetal Jesus Christus (139)

Die Bezeichnung „Pastoraler Raum“ ist hinzuzufügen.

Pfarrei Hamm St. Franziskus von Assisi (139)

Die Bezeichnung „Pastoraler Raum“ ist zu streichen.

Nr. 42. Hinweise zur Durchführung der Palmsonntags-Kollekte 2017

In den politischen Wirrungen im Nahen Osten ist sowohl in Israel als auch in Palästina der christliche Bevölkerungsanteil in den vergangenen Jahren auf knapp zwei Prozent der Gesamtbevölkerung gesunken. Dabei ist der Orient die Wiege des Christentums. Die ersten christlichen Gemeinden entstanden, als Europa noch heidnisch war und lange vor dem Entstehen des Islams. Bis heute wurden und werden die orientalischen Christen vielfach diskriminiert oder sogar verfolgt. Und obwohl der Westen ihnen das Fundament seiner Kultur verdankt, verschließt er vor dieser Entwicklung nicht selten die Augen.

Wir aber vergessen sie nicht. Mit der Palmsonntags-Kollekte kann jede und jeder Gläubige zeigen: Wir wollen den Christen eine Zukunft auf ihrem angestammten Boden geben.

Es würde etwas fehlen ...

Der Leitgedanke zur Palmsonntags-Kollekte 2017 lautet daher:

*Es würde etwas fehlen ...
Gemeinsam den Christen im Heiligen Land
eine Zukunft geben*

Er macht deutlich, dass es ein gemeinsames Ziel aller Gläubigen sein muss, durch konkrete Hilfe christliches Leben im Heiligen Land zu sichern. Die deutschen Bischöfe bitten daher in ihrem Aufruf um Solidarität mit den Christen im Nahen Osten.

Palmsonntags-Kollekte am 9. April 2017

Die Palmsonntags-Kollekte findet am Palmsonntag, dem 9. April 2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande (Ausnahme: die [Erz-]Diözesen der Freisinger Bischofskonferenz überweisen ihre Spende an das Erzbischöfliche Ordinariat München). Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an die genannten Stellen weitergeleitet werden. Diesen obliegen die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel und die zügige Weiterleitung der jeweiligen Spendenanteile an das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland bzw. den Deutschen Verein vom Heiligen Lande. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite www.palmsonntagskollekte.de. Hier können ab Ende Januar 2017 alle Unterlagen in druckfähiger Qualität heruntergeladen werden. Ca. zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntags-Kollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt.

Bei inhaltlichen Fragen zur Palmsonntags-Kollekte wenden Sie sich bitte an:

Tamara Häußler-Eisenmann, Pressesprecherin, Deutscher Verein vom Heiligen Lande, Tel.: 02 21 / 99 50 65-0, t.haeussler@dvhl.de, www.dvhl.de

Nr. 43. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12. März 2017

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot.-Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot.-Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zweimal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (12. März 2017) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort-Gottes-Feiern, die anstelle einer Eucharistie gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminar-Teilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 • 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B • Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2017 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 44. Kirchliche Bußpraxis

Für die kirchliche Bußpraxis ist zu beachten die Erklärung der deutschen Bischöfe vom 24. November 1986, zuletzt abgedruckt in: KA 2006, Nr. 12.

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn, Bezugspreis 13,- €
Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Herstellung Bonifatius GmbH, Paderborn

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale, Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden: Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Domplatz 3, 33098 Paderborn,
Telefon: +49 (0)5251 125-0, E-Mail: generalvikariat@erzbistum-paderborn.de bezogen werden.